

**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**  
- Elektronische Post -

Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 13

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
11019 Berlin

30.03.2021

Aktenzeichen  
1511 - IT. 1 /AG Masch. gef.  
Register  
bei Antwort bitte angeben

CC:  
matthias.pannhorst@bmwi.bund.de

Bearbeiter: Herr Dr. Arnold  
Telefon: 0211 8792-444

nachrichtlich:

Ministerium der Justiz  
und für Europa  
Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 61  
70029 Stuttgart

Bayerisches Staatsministerium  
der Justiz  
80097 München

Senatsverwaltung für Justiz,  
Verbraucherschutz und  
Antidiskriminierung  
10548 Berlin

Ministerium der Justiz  
des Landes Brandenburg  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Justiz Bremen  
Richtweg 16 - 22  
28195 Bremen

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
ab Hbf mit Linien U 76, U 78  
oder U 79 bis Haltestelle  
Steinstraße / Königsallee

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz  
Postfach 30 28 22  
20310 Hamburg

Hessisches Ministerium der Justiz  
Postfach 31 69  
65021 Wiesbaden

Justizministerium  
Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Niedersächsisches Justizministerium  
Postfach 2 01  
30002 Hannover

Ministerium der Justiz  
Rheinland-Pfalz  
Ernst-Ludwig-Straße 3  
55116 Mainz

Ministerium der Justiz  
Postfach 10 24 51  
66024 Saarbrücken

Sächsisches Staatsministerium  
der Justiz und für Demokratie,  
Europa und Gleichstellung  
01095 Dresden

Ministerium für Justiz  
und Gleichstellung  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 37 64  
39012 Magdeburg

Ministerium für Justiz, Europa  
und Verbraucherschutz  
des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 11 33  
24100 Kiel

Thüringer Ministerium für Migration,  
Justiz und Verbraucherschutz  
Postfach 90 04 62  
99107 Erfurt

Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
11015 Berlin

**Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und Führung eines Registers  
über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundesein-  
heitlichen Wirtschaftsnummer und zur Änderung weiterer Gesetze  
(Unternehmensbasisdatenregistergesetz - UBRegG)**

Ihr Schreiben vom 12.03.2021, Az. IC3-23203/005-03

Ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Referentenentwurf für ein Gesetz zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer und zur Änderung weiterer Gesetze (Unternehmensbasisdatenregistergesetz - UBRegG).

Mit dem UBRegG soll beim Statistischen Bundesamt als zentraler Registerbehörde eine Datenbank mit Unternehmensbasisdaten errichtet und betrieben werden. Das Unternehmensbasisdatenregister (im Folgenden: Basisregister) soll die wirtschaftlich aktiven Einheiten in Deutschland als Unternehmen abbilden. Geführt werden soll jede Einheit, die in einem als Quellregister vorgesehenen Register geführt wird. Jeder Einheit soll eine bundesweit einheitliche Wirtschaftsnummer zugeordnet werden.

Die Zielrichtung des Gesetzentwurfes ist zu begrüßen. Mit dem zu errichtenden Basisregister sollen konsistente und aktuelle Daten zur Vereinfachung von Verwaltungsvorgängen sowohl für öffentliche Stellen als auch für betroffene Unternehmen vorgehalten werden. Gleichwohl ist hier im Haus auch die Frage aufgeworfen worden, ob mit der Errichtung eines weiteren Registers eine Reduzierung des registerrechtlichen Verwaltungsaufwandes erzielt werden kann.

Als Quellregister für das Unternehmensbasisdatenregister sind u.a. die Register der Justiz (HRA, HRB, PartR, GenR, VereinR) vorgesehen. Die Register der Justiz werden dezentral bei den rund 150 Registergerichten der Länder als elektronische Datenbanken geführt. Die Eintragungen erfolgen in der Regel auf Antrag der eingetragenen Rechtsträger; die Befugnisse des Handelsregisters, von Amts wegen Änderungen vorzunehmen, sind sehr begrenzt. Insofern ist eine (automatisierte) Übernahme von Daten aus dem Basisregister grundsätzlich ausgeschlossen.

Bei den Registergerichten kommen - je nach Land - zwei Registerfachverfahren zum Einsatz, entweder RegisSTAR oder Aureg. Diese sollen mittelfristig durch das neue bundesweit einheitliche Registerfachverfahren AuRegis ersetzt werden. Die hiesige mit der Entwicklung von AuRegis beauftragte Verfahrenspflegestelle und der Entwicklungsdienstleister sind mit den Vorbereitungen zum Start der Pilotierung ausgelastet. Da AuRegis bundesweit in verschiedenen technischen Umgebungen zum Einsatz kommen muss, ist mit einem flächendeckenden Betrieb von AuRegis erst Anfang 2026 zu rechnen.

Für das Abrufverfahren sind die Systeme der Registergerichte über das gemeinsame Registerportal der Länder (elektronisches Informations- und Kommunikationssystem nach § 9 Abs. 1 HGB) verknüpft. Das Registerportal wird im Auftrag der Länder von der Landesjustizverwaltung NRW bei dem Landesbetrieb IT.NRW betrieben. Das Registerportal speichert ausgewählte Indexdaten aus den Registern der Gerichte, um Suchen zu ermöglichen. Abdrucke aus den Registern selbst sind gebührenpflichtig und werden nur auf Anforderungen in den Systemen der Gerichte erstellt und den Nutzern über das Registerportal zur Verfügung gestellt.

Aus diesen Rahmenbedingungen folgen 4 Prämissen, unter denen die Register der Justiz in das Projekt zur Errichtung des Basisregisters und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer eingebunden werden können:

- Dem Basisregister werden ausschließlich Indexdaten aus dem Registerportal zur Verfügung gestellt. Datenlieferungen direkt von den 150 Registergerichten sind angesichts der dezentralen Registerführung nicht möglich.
- Es werden nur Daten zur Verfügung gestellt, die tatsächlich im Registerportal zur Verfügung stehen.
- Es werden keine Daten aus dem Basisregister in den Registern der Justiz gespeichert. Es wird nur die einheitliche Wirtschaftsnummer im Registerportal und ggfs. in den Registerfachverfahren abgespeichert.
- Die Anpassungen in den Systemen der Justiz für das Basisregister unterliegen keinen festen Fristen und dürfen zu keinen Verzögerungen bei der Einführung von AuRegis führen.

Der Regierungsentwurf in der Fassung vom 05.03.2021 trägt nach dem Ergebnis meiner Prüfung diesen Prämissen Rechnung. Dies vorausgeschickt, nehme ich im Einzelnen wie folgt Stellung:

a)

Die Vergabe der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer nach § 2 Abs. 1 UBRegG-E ist erläuterungsbedürftig. Es bleibt unklar, wie das genaue Zusammenspiel aus S. 1 und S. 2 zu verstehen ist. Da die konkrete Ausgestaltung, insbesondere für nicht bei der DGUV geführte Einheiten, ausweislich der Gesetzesbegründung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststeht, wird angeregt, eine Klärung der Frage vor Erlass des Gesetzes herbeizuführen.

b)

Die Regelung in § 2 Abs. 3 S. 1 UBRegG-E wird so verstanden, dass sich daraus keine Verpflichtung zur Speicherung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer in den Registerfachverfahren der Justiz ergibt. In § 2 Abs. 3 S. 2 UBRegG-E ist hingegen angegeben, dass die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer bei jeder Übermittlung an das und aus dem Basisregister anzugeben ist. Es wird daher angeregt, die Vorschrift um den

Zusatz „sofern vorhanden“ zu ergänzen bzw. klarzustellen, dass die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer während der Aufbauphase noch nicht verpflichtend übermittelt werden muss. Ansonsten entsteht der Eindruck, dass ab dem Inkrafttreten des Gesetzes eine gesetzliche Verpflichtung zur Übermittlung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer besteht. Die Erfüllung einer solchen Pflicht wäre tatsächlich unmöglich, da die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer frühestens ab dem 01.01.2023 zu Verfügung steht (Artikel 5 Abs. 2 UBRegG-E), das UBRegG jedoch bereits am Tag nach der Verkündung, mithin bereits in diesem Jahr in Kraft treten könnte (Artikel 5 Abs. 1 UBRegG-E). Darüber hinaus würde eine solche Verpflichtung auch nicht im Einklang mit der Gesetzesbegründung stehen. Dort heißt es lediglich:

„Die Regelung bestimmt die Verwendung und Speicherung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer bei Quell- und angebundenen Registern. Die Führung der Nummer wird den Quell- und angebundenen Registern ermöglicht. Die Übernahme der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer ist somit nicht verpflichtend vorgesehen. Der Lösungsweg zur Gewährleistung der Mitteilung in der Kommunikation kann sich je nach Quellregister und angebundendem Register unterscheiden. Die Angabe der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer beim Datenaustausch mit dem Basisregister erleichtert die Prüfprozesse zur Identifikation von Einheiten und minimiert die Fehleranfälligkeit.“

In der Gesetzesbegründung zu § 3 Abs. 4 UBRegG-E heißt es:

„Die Identifikatoren dienen übergangsweise der eindeutigen und zweifelsfreien Zuordnung der Stammdaten des Basisregisters zu den Datenbeständen der Quellregister und angebundenen Register, solange keine durchgehende Zuordnung allein über eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer möglich ist (Aufbauphase).“

Eine gesetzliche Verpflichtung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes würde dazu führen, dass eine Neueintragung im Quellregister, die in Justizregistern überwiegend konstitutiven Charakter hat, dem Basisregister mangels Vergabe einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer nicht mitgeteilt werden könnte. Dies dürfte dem Zweck des Gesetzes entgegenstehen.

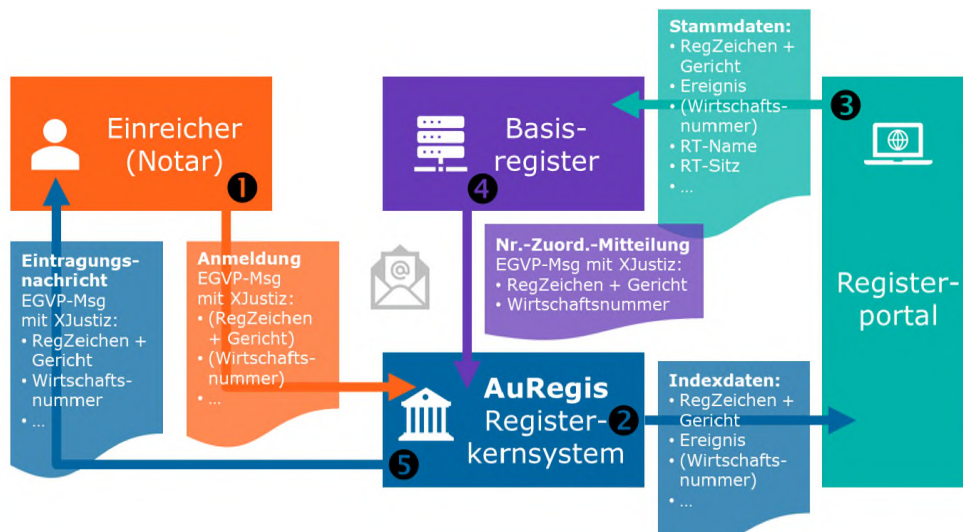
Da der Referentenentwurf indes davon ausgeht, dass nach der Initialbefüllung des Basisregisters mit den Informationen aus den Justizregistern die einheitliche Wirtschaftsnummer gespeichert und zukünftig an das Basisregister zu liefern ist, ist der Erfüllungsaufwand für die Länder zu niedrig berechnet. Unter der Prämisse der in § 2 Abs. 3 Satz 2 URegG-E geregelten Verpflichtung und des Umstandes, dass das einheitliche Fachverfahren AuRegis bundesweit erst zum 01.01.2026 eingeführt sein dürfte, ist die technische Umsetzung für das Basisregister in allen drei Fachverfahren (RegisSTAR, AUREG und AuRegis) vorzunehmen.

Im Vorfeld der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durchgeführt hat, sind die Kosten für die erforderlichen Anpassungen in den Registerfachverfahren und im Registerportal grob geschätzt worden. Für RegisSTAR und AuRegis liegen Kostenschätzungen vor. IT.NRW hat für das Registerportal einen einmaligen Anpassungsaufwand von 440 Personentagen geschätzt. Insgesamt ergibt sich folgender Kostenaufwand:

Anpassung RegisSTAR: 2,84 Mio EUR  
Anpassung AuRegis: 2,22 Mio EUR  
Anpassung Portal: 0,35 Mio EUR  
Betrieb Austauschserver: 40 TEUR p.a.

Eine Kostenschätzung für Aureg liegt hier nicht vor, dürfte jedoch zu Kosten in der gleichen Größenordnung wie für RegisSTAR kommen.

Nach ersten Überlegungen soll die Übermittlung an das Basisregister über das Registerportal erfolgen. Das Registerportal würde aus den Fachverfahren heraus über die Indexdaten mit der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer, sofern vorhanden, gespeist.



Die Umsetzung in den Fachverfahren erfordert zunächst eine Anpassung der verwendeten XJustiz-Version und eine Ergänzung des XJustiz-Standards, um die Wirtschaftsnummer in der Kommunikation transportieren zu können. Die Wirtschaftsnummer muss in den Fachverfahren zu dem jeweiligen Rechtsträger gespeichert werden können. Der Index der Fachverfahren muss um die Zuordnung der Wirtschaftsnummer und das Ereignis sowie einen Flag hinsichtlich der Relevanz in Bezug auf das Basisregister ergänzt und mit dem Registerportal abgestimmt werden. In diesem Zusammenhang wird die Erweiterung der Indexdaten um die Daten einer Voreintragung eines Rechtsträgers bei einem anderen Registergericht oder unter einer anderen Registernummer (sogenannte Bisher-Daten) für erforderlich gehalten, um eine Plausibilisierung der Datenänderung im Falle von Sitzverlegungen oder Rechtsformwechseln zu ermöglichen. Gleichfalls müssen in den Fachverfahren die Such-Indizes und die Suchmasken angepasst werden, um anhand der Wirtschaftsnummer auch in den Fachverfahren Rechtsträger auffinden zu können. Die Anzeigemaschinen im Fachverfahren sind ebenfalls entsprechend anzupassen.

Die Verarbeitung der Zuordnung der Wirtschaftsnummer soll automatisiert im Hintergrund auf der Grundlage der durch das Basisregister gelieferten Zuordnungsdaten erfolgen. Für die Übermittlung der Daten ist eine Webservice-Schnittstelle zwischen den Fachverfahren und dem Basisregister abzustimmen und zu erstellen. Für den erstmaligen Import der Daten ist die Notwendigkeit gegeben, diese Daten als Massenverarbeitung behandeln zu können. Die Implementierung in die Fachverfahren muss dies entsprechend berücksichtigen. Das Format des Datenaustausches



ist in der Modellierung der Webservice-Schnittstelle festzulegen. Um eine Migration von Gerichtsdaten bei der Einführung von AuRegis zu erleichtern, ist es notwendig, die Initialbefüllung der Wirtschaftsnummerdaten über die Webservice-Schnittstelle erneut anfordern zu können, ohne dass hierzu eine neue Indexierung des Basisregisters erforderlich wird.

Gleichzeitig führen die notwendigen Arbeiten an den Fachverfahren zu einer Auslastung des Dienstleisters und damit voraussichtlich zu Verzögerungen der Weiterentwicklung und der bundesweiten Einführung von AuRegis. Hinzu kommen weitere aktuelle Gesetzgebungsvorhaben des Bundes, die Entwicklungskapazitäten binden werden. So ist bis zum 01.01.2023 das neue Gesellschaftsregister einzuführen, in das sich zukünftig Gesellschaften bürgerlichen Rechts eintragen lassen können (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG; BR-Drs. 59/21). Zudem sind bis zum 01.08.2022 die Registerfachverfahren und das Registerportal an die neuen Vorgaben des Digitalisierungsrichtlinienumsetzungsgesetzes (DiRUG; BR-Drs. 144/21) anzupassen. Letztlich wird die Mobilitätsrichtlinie der EU zu weiterem Anpassungsbedarf bei den Registerfachverfahren führen.

c)

In § 3 UBRegG-E wird der Inhalt des Basisregisters definiert. Es wird begrüßt, dass danach lediglich die Einheiten zu übermitteln sind, die ohnehin im jeweiligen Quellregister gespeichert sind und nur die Daten zu übermitteln sind, die als Indexdaten im Registerportal vorhanden sind. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Daten nach § 3 Abs. 3 Nr. 5 UBRegG-E zurzeit nicht als Indexdaten im Registerportal gespeichert werden.

Aus der Gesetzesbegründung zu § 3 Abs. 4 UBRegG-E ergibt sich, dass es eine Aufbauphase gibt, in der die Quellregister die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer noch nicht führen. Unklar bleibt, wann diese Aufbauphase beendet sein soll und ab wann eine Speicherung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer überhaupt gewährleistet sein muss. Im Hinblick auf die oben aufgeführten umfangreichen technischen Anpassungen ist es für eine weitere verlässliche Planung unabdingbar, eine konkrete zeitliche Vorgabe zu haben, die nicht vor der erwarteten Einführung von AuRegis im Jahr 2026 liegen darf.

d)

Hinsichtlich der Datenübermittlung an das Basisregister (§ 4 UBRegG-E) wird begrüßt, dass lediglich die Indexdaten aus dem Registerportal übermittelt werden müssen, die dort auch vorhanden sind. Ich erlaube mir den Hinweis, dass Eintragungen im Vereinsregister häufig nicht aktuell bzw. vollständig sind. Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass dies in Kauf genommen werden soll. Denn dort wird ausgeführt:

„Die Eintragungen weisen aufgrund ihrer teilweisen konstitutiven Wirkung eine hohe Zuverlässigkeit auf. Aktualität ist durch den verpflichtenden Kontakt mit dem Registergericht bei Änderung von Rechtsträgerinformationen sichergestellt. Die Rechtsträger haben ein eigenes Interesse, die Daten aktuell zu halten, da sie die eingetragenen Informationen im Rechtsverkehr gegen sich gelten lassen müssen. Gleichwohl besteht bei den Daten, die auf deklaratorischen Eintragungen beruhen, zumindest eine erhöhte Gefahr, dass sie gegebenenfalls nicht mehr aktuell sind, weil Anmeldungen versäumt wurden. Auch wenn solche Indexdaten aus den Justizregistern für die hoheitliche Tätigkeit des Staates nicht verlässlich sind, weil die Publizitätswirkung in Bezug auf die hoheitliche Tätigkeit des Staates nicht gilt, sollen diese Daten aufgrund der Relevanz für andere Register herangezogen werden.“

e)

Die Regelung des § 5 UBRegG-E wird insoweit begrüßt, dass die Nutzung der Daten aus dem Basisregister freiwillig ist und es keine Verpflichtung zur Übernahme der Daten aus dem Basisregister gibt. Perspektivisch ist es hier erforderlich, einen Übermittlungsweg für das Basisregister zur Verfügung zu stellen, damit dieses in der Lage ist, den Registergerichten die Unternehmensbasisdaten übermitteln zu können. Es wird indes darum gebeten, in § 5 Abs. 1 Nr. 1 UBRegG-E als weiteren Zweck neben der „Pflege der Daten“ auch „die Verknüpfung der Daten mit der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer“ aufzunehmen, so dass die Registergerichte selbst die Verknüpfung auch in den Registerfachverfahren vornehmen könnten. Neben einer Übermittlung an die Registergerichte selbst (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 UBRegG-E) sieht § 5 Abs. 1 Nr. 2 UBRegG-E die

Möglichkeit vor, dass die Daten an die Landesjustizverwaltungen zur Verknüpfung mit den Indexdaten zu Eintragungen im Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister übermittelt werden können. Diese Möglichkeit soll auch eröffnet bleiben, um den technisch besten Weg wählen zu können.

Bei der Datenübermittlung nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 UBRegG-E fällt eine Unwucht zugunsten des Bundesamtes für Justiz auf. Es wird gebeten zu prüfen, ob die Datenbestände generell allen öffentlichen Stellen und auch den Staatsanwaltschaften für Ermittlungsverfahren und Vollstreckungsverfahren zur Verfügung gestellt werden sollten. Denn gerade mit Blick auf die Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten wird die Einführung des Basisregisters und der einheitlichen Wirtschaftsnummer begrüßt. Durch die eindeutige Identifikation von Unternehmen dürften u. a. Betrugsstraftaten erschwert werden. Zudem dürfte es die Strafverfolgung vereinfachen, wenn sämtliche wirtschaftlichen Tätigkeiten natürlicher Personen als Unternehmen geführt und permanent zwischen den Registern abgeglichen werden.

Effektiv nutzbar für die Strafverfolgung wird das Register allerdings nur, wenn der Gesetzgeber oder später der Ordnungsgeber nach § 8 Absatz 3 UBRegG-E die Strafverfolgungsbehörden in den Kreis der Nutzungsberechtigten öffentlichen Stellen aufnimmt. Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Nutzung als Ermächtigung zum Datenabruf ausgestaltet werden kann.

f)

Nach § 7 Abs. 2 und 3 UBRegG soll eine zentrale „Clearingstelle“ zur Aufklärung von Inkonsistenzen und zur Kontrolle der Datenrichtigkeit eingerichtet werden. Eine Mitwirkung der Registergerichte als Quellregister dürfte jedoch für die beabsichtigte Herbeiführung der Datenrichtigkeit im Basisregister nicht zielführend sein. Zum einen ist aufgrund des im Registerbereich überwiegend geltenden Antragsgrundsatzes - außer in den gesetzlich geregelten Fällen - das Registergericht nicht befugt, ohne Eintragungsantrag eine Korrektur der Daten von Amts wegen vorzunehmen. Zum anderen steht dem Registergericht nur eine eingeschränkte Prüfungskompetenz im Hinblick auf die materielle Richtigkeit zu.

Für den Fall der Einführung des Basisregisters ist indes hinsichtlich der Änderung der inländischen Geschäftsanschrift ein erheblicher Mehraufwand bei den Registergerichten zu erwarten. Nach § 31 Abs. 1 HGB besteht eine Anmeldepflicht bei Änderung der inländischen Geschäftsanschrift (vgl. u.a. *Herrler*, in: Münchener Kommentar zum GmbHG, 3. Aufl., 2018, § 8 GmbHG, Rn 79). Ergeben sich insoweit durch die Informationen aus dem Basisregister Abweichungen, müssten die Registergerichte voraussichtlich zunächst der jeweiligen Geschäftsleitung Gelegenheit geben, zu der Mitteilung der Registerbehörde Stellung zu nehmen. Sofern auf das gerichtliche Anhörungsschreiben keine Reaktion erfolgt - was in der Praxis nicht selten vorkommt - hätte das Registergericht von Amts wegen gemäß § 26 FamFG zu überprüfen, ob tatsächlich das jeweilige Unternehmen nicht (mehr) unter der angemeldeten Anschrift erreichbar ist. Bestätigt sich im Rahmen der Amtsermittlung die Änderung der Geschäftsanschrift, wäre das Registergericht gehalten, durch ein Zwangsgeldverfahren im Sinne der §§ 388 ff. FamFG die anmeldepflichtigen Personen zu einer entsprechenden Anmeldung zu bewegen. Durch § 7 Abs. 3 UBRRegG-E ist daher eine erhebliche Mehrbelastung der Registergerichte zu erwarten.

g)

Von hoher Bedeutung für die Umsetzung des Basisregisters aus Seiten der Justiz ist, wie die Ausgestaltung der aufgrund der Ermächtigung gem. § 8 UBRRegG-E zu erlassenen Rechtsverordnung aussehen wird. Vor Erlass der Verordnung wird insoweit um Gelegenheit zur Stellungnahme gebeten.

h)

Nach Artikel 5 des Referentenentwurfes tritt das Gesetz vorbehaltlich des Abs. 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sofern mit einer Verkündung noch in dieser Legislaturperiode zu rechnen sein sollte, wären Anpassungen an den Fachverfahren aufgrund der Auslastung der entsprechenden Stellen mit bereits bestehenden Umsetzungsverpflichtungen zeitlich nicht möglich. Nach den vorstehenden Ausführungen zur „Aufbauphase“ wird allerdings diesseits davon ausgegangen, dass die Anpassun-

gen in den Registerfachverfahren ohne Fristbindung erst nach Inkrafttreten des Gesetzes beginnen sollen. Widrigenfalls wird angeregt, die Einführung einer gesonderten Umsetzungsfrist zu erwägen.

Seite 13 von 13

Im Auftrag  
Kexel

—

—

—